

Bundesministerium des Innern

Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)

Vom 13. März 2013

Das Bundesministerium des Innern gibt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung für die Schießstandrichtlinien vom 23. Juli 2012 (BAnz AT 23.10.2012 B2) nachstehende Änderung in der Tabelle 7.8 zu Materialdicken der Ziele für Vogelschießstände bekannt.

| Kaliber | Astfreies Weichholz (Maximal zulässige Dicke in mm) |
|---------------------|--|
| .22 Z | ≤ 25 |
| .22 l.r. | ≤ 40 |
| FLG 12/16/20 und GK | ≤ 150 |

Die Änderung Schießstandrichtlinien ist ab dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Das Bundesministerium des Innern evaluiert bis Ende 2014 die in Nr. 7.8. der Schießstandrichtlinie angegebenen Vorgaben zu den Zielen für Vogelschießstände nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der Betroffenen und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden.

Berlin, den 13. März 2013

KM 5 - 681 210/1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Dr. Sturm